

Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Der Entwurf der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe ist gemäß RiLi 2002/49/EG Art. 9 (2) im Anhang analog zur 2. Stufe für eine bessere Vergleichbarkeit um das zugrunde liegende Zahlenmaterial zu ergänzen, da die alleinige Auflistung von Belastetenzahlen nicht ausreichend ist.</p> <p>2. Der Entwurf der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe ist gemäß RiLi 2002/49/EG Art. 8 und BImSchG § 47d (5) aufgrund der bedeutsamen Entwicklung mit aktuellen Verkehrsmengen für die Berechnung des Verkehrslärms und der Belastetenzahlen zu überarbeiten.</p> <p>3. Im Entwurf der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe sind im Maßnahmenkatalog gemäß Tab. 8 für das Quartier 10 angesichts der nachweislich gestiegenen Verkehrsmengen die alten Punkte 57 sowie 60-62 der 2. Stufe wieder aufzuführen.</p> <p>4. Im Entwurf der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe sind angesichts der nachweislich gestiegenen Verkehrsmengen zusätzliche Quartiere für die Ortsteile Ahrensfelde (Quartier 11) und das Waldgut Hagen (Quartier 12) aufzunehmen und im Maßnahmenkatalog gemäß Tab. 8 mit Ent-</p>	<p>Zu 1. Dazu besteht keine rechtliche Notwendigkeit – gem. § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes entspricht der Lärmaktionsplan der Stadt Ahrensburg den Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG. In der Umweltausschusssitzung werden die DTV-Werte aller betrachteten Straßen auf Wunsch erläutert.</p> <p>Zu 2. <i>Es mussten die zur Verfügung stehenden Verkehrszahlen zugrunde gelegt werden, obwohl diese teils veraltet, teils stark abwichen von den vorherigen Zahlen.</i> Es wurden verschiedene Zahlenquellen verwendet (Masterplan Verkehr, Land SH, neue Zählungen, hochgerechnete Zahlen). <i>Verkehrszunahmen werden aktuell in der Studie „Südumfahrung“ ersichtlich. Diese konnten jedoch aktuell nicht berücksichtigt werden, weil die Studie nicht abgeschlossen ist. Eine Aktualisierung der Verkehrszahlen ist mit einer Neuauflage des Masterplan Verkehr für das Jahr 2020 vorgesehen.</i></p> <p>Zu 3. Punkt 57: 2-Ampel-System im Brauner Hirsch wurde gestrichen, weil hierfür keine Notwendigkeit besteht.</p> <p>Punkt 60: Umgestaltung Knoten Am Weinberg wurde gestrichen, weil hierfür ebenfalls keine Notwendigkeit besteht.</p> <p>Punkt 61 + 62 werden später im Lärmaktionsplan Stufe 4 neu untersucht.</p> <p><i>Nachweislich gestiegene Verkehrszahlen wurden zwar aktuell in der Studie „Südumfahrung“ erkannt; diese konnten jedoch noch nicht berücksichtigt werden, weil die Studie noch nicht abgeschlossen ist.</i></p> <p>Zu 4. Die bestehenden Lärmquartiere basieren auf Berechnungsgrundlagen der Lärmbüros. Dabei sind die Gebiete Ahrensfelde und Waldgut Hagen als nicht besonders lärmrelevant registriert worden. <i>Nachweislich gestiegene Verkehrszahlen wurden zwar im Zusammenhang mit der Südumfahrung aktuell</i></p>

<p>sprechenden Maßnahmen zu betrachten.</p> <p>5. Im Entwurf der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe sind im Maßnahmenkatalog gemäß Tab. 8 angesichts der nachweislich gestiegenen Verkehrsmengen für die neuen Punkte „Nachtfahrverbot für Lkw im Braunen Hirsch“, „Zwei Geschwindigkeitsanzeiger in Ahrensfelde“ und „Anschaffung eigener mobiler Geschwindigkeitsmessanlagen zur Einziehung von Bußgeldern“ aufzunehmen.</p> <p>6. Im Entwurf der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe sind die in Kap. 3.1 erwähnten Lärmschutzanforderungen der einzelnen Bebauungspläne mit aufzunehmen und mit den aktuellen Anforderungen gemäß Anlage 1 abzugleichen.</p>	<p><i>erkannt, diese konnten jedoch noch nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltung beabsichtigt, im laufenden Monitoring-Prozess kontinuierlich im Umweltausschuss weiter zu informieren und in der 4. Stufe erneut die Lärm-Quartiere zu prüfen.</i></p> <p><i>Zu 5. Diese Vorschläge werden mit dem Vorliegen aktueller Verkehrszahlen im Rahmen des Monitorings untersucht.</i></p> <p><i>Zu 6. Dazu besteht keine Notwendigkeit und keine Verpflichtung. Üblicherweise wird für jeden B-Plan ein Schallgutachten erstellt und im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.</i></p>
---	--

Einwendung 2: Bürger- und Grundeigentümergeverein „Waldgut Hagen“:

Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Die Auslegung der 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplanung 2017, ist auch ohne die Beteiligung der Bürger bzw. Bildung einer Lenkungsgruppe, wie sie momentan vorliegt, unvollständig und nicht nachvollziehbar.</p> <p>2. Wir erbitten eine Erklärung und Quellenennung zu den genutzten Grunddaten für diese 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie und welche wann aktualisierten Daten für den jetzt dargestellten Zeitraum genutzt wurden.</p> <p>3. Der BGV Waldgut Hagen regt aus diesen Gründen eine Überarbeitung der Auslegung und damit eine Aktualisierung an.</p> <p>4. Ohne veröffentlichte aktualisierte Grunddaten ist die Auslegung der 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplanung 2017 unvollständig und im Ergebnis nicht nachvollziehbar, da die Lärmemission nicht direkt gemessen, sondern über Modelle errechnet wird. Es liegen nach unserer Recherche nur die strategischen Lärmkarten aus.</p> <p>5. Die spürbaren Veränderungen seit dem Wirtschaftsboom sind aus dem Ergebnis dieser Unterlagen nicht erkennbar.</p>	<p>Zu 1. Gem. § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes entspricht der Lärmaktionsplan der Stadt Ahrensburg den Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG. Die Öffentlichkeit wurde mit Offenlage der Lärmaktionsplanung beteiligt. Auf Wunsch des Einwenders wurde die Offenlage um 3 Wochen verlängert. Untersucht wurden Straßen bis zu einer Verkehrsstärke von bis zu 500 Kfz/24h, was in dieser Untersuchungsgenauigkeit nicht erforderlich war. Insofern sind die Aussagen nicht zutreffend.</p> <p>Zu 2. Es wurden die aktuellsten zur Verfügung stehenden Verkehrszahlen zugrunde gelegt. Hierbei wurden verschiedene Zahlenquellen verwendet (Masterplan Verkehr, Land SH, neue Zählungen, hochgerechnete Zahlen). <i>Quellenhinweise sind im Lärmaktionsplan als Fußnoten vorhanden.</i></p> <p>Zu 3. <i>Eine Überarbeitung konnte nicht auf den Weg gebracht werden, weil noch keine aktuelleren Verkehrszahlen zur Verfügung standen.</i> Dazu besteht insofern keine rechtliche Notwendigkeit – gem. § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes entspricht der Lärmaktionsplan der Stadt Ahrensburg den Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG. Der Lärmaktionsplan der Stadt Ahrensburg entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Zu 4. Der Lärmaktionsplan der Stadt Ahrensburg entspricht den gesetzlichen Vorgaben – er ist nicht unvollständig.; es wurden sogar weitaus mehr Straßen untersucht (bis DTV 500), als gesetzlich gefordert wurde. Die Ergebnisse des Lärmaktionsplanes basieren auf Rechenprogrammen wie laut EU-Umgebungslärmrichtlinie gefordert. Lärmmessungen sind gesetzlich nicht zugelassen, da diese wesentlich aufwendiger und ungenauer sind.</p> <p>Zu 5. Es ist nicht klar ersichtlich, welche spürbaren Veränderungen gemeint sind und was mit Wirtschaftsboom gemeint ist. Beides kann nicht</p>

6. Seit Beginn der Lärmaktionsplanung wurden an bestimmten, von den Bürgern und der Verwaltung vorgeschlagenen Brennpunkten Geschwindigkeitsanzeigen durch Anzeigetafeln aufgestellt.

7. Da diese Geräte auch zur Feststellung der Verkehrsbelastung benutzt werden können ist allgemein bekannt und wurde durch die Verwaltung bestätigt. Bereits in der 1. und 2. Stufe der Lärmaktionsplanung wurde jeweils unter den Maßnahmvorschlägen die Auswertung der Geschwindigkeitsmessgeräte eingereicht, aber Ergebnisse nicht eingereicht.

8. Um zukünftig unkomplizierter eine aktuelle Auswertung der Verkehrsdaten an den bestehenden Brennpunkten zu erhalten, sollten die Auswertungen der Geräte monatlich bei den Umweltausschusssitzungen dem Protokoll beigefügt werden. Im Ergebnis fehlt zu dieser 3. Lärmaktionsplanung die Effektbeschreibung der Maßnahme „Geschwindigkeitsanzeiger“.

beurteilt werden und findet somit keine Berücksichtigung in der Abwägung.

Zu 6. Ja, es wurden Geschwindigkeitsmessanzeiger an diversen Straßen aufgestellt. Es ist nicht ersichtlich, worin die Einwendung besteht.

Zu 7. Diese Aussage trifft nicht zu - die Auswertung der Messanlagen wurde verschiedentlich im Umweltausschuss erörtert.

Zu 8. Die Verwaltung hält diese Maßnahme für unangemessen – sie käme nur in Betracht, wenn es unzumutbare Lärmbrennpunkte im Stadtgebiet gäbe. Da es diese jedoch nicht gibt, hält die Verwaltung eine monatliche Auswertung der Geräte für nicht erforderlich.

Einwendung 3: Initiative Fluglärmenschutz Ahrensburg

Es wurden 8 Mails für jeweils die Monate Januar bis August 2018 eingereicht.

Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Hiermit senden wir Ihnen mit Abgabedatum 14.08.2018 fristgerecht unsere Einwendungen zum Entwurf der 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2018 zu.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Beurteilung der Fluglärmsituation in Ahrensburg mit falschen Resultaten dargestellt wurde.</p> <p>Die gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie zu betrachtenden Belastungsbereiche liegen deutlich innerhalb des Ahrensburger Stadtgebietes.</p> <p>Das Ahrensburger Stadtgebiet umfasst das gesamte Ahrensburger Siedlungsgebiet innerhalb der amtlichen Stadtgrenzen.</p> <p>Die An- und Abflugrouten des Airport Helmut Schmidt Hamburg führen deutlich über dichtbesiedelte Ahrensburger Gebiete!</p> <p>Besonders in den frühen Morgenstunden und in den Abendstunden (Tagesrandzeiten von 6.00-8.00 Uhr sowie von 20.00-24.00 Uhr) sowie an Wochenenden und Feiertagen ist es belastend laut über Ahrensburg.</p> <p>Das weitaus flugintensivere Sommerhalbjahr von März bis September ist zusätzlich besonders belastend.</p> <p>Nicht unerwähnt bleiben dürfen übrigens die starken Abgasemissionen von Flugzeugen, die zusätzlich auf die Stadt Ahrensburg einwirken und zusätzlich zur ohnehin bereits erhöhten Feinstaubbelastung beitragen, auch wenn es hier nicht zu dieser Beurteilung der Lärmbetrachtung gehört.</p> <p>Die Fluglärmenschutzbeauftragte (FLSB) der Stadt Hamburg hatte 2015/16 umfangreiche Verbesserungen für Ahrensburg in Aussicht gestellt. Kreis Stormarn ist seit 2015 Mitglied in der Fluglärmenschutzkommission, vertreten durch Herrn Sarach aus der größten und besonders betroffenen Stadt Ahrensburg.</p> <p>Die Kernaussagen der FLSB und der Deutschen</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass die Beurteilung der Fluglärmsituation in Ahrensburg mit falschen Resultaten dargestellt wird. Die Beurteilung erfolgte nach den Vorgaben gem. § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes und entspricht den Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG.</p> <p>Es trifft ebenfalls nicht zu, dass die Belastungsbereiche deutlich innerhalb des Ahrensburger Stadtgebietes liegen – vielmehr liegen diese weiter westlich und deutlich außerhalb des Ahrensburger Stadtgebietes.</p> <p>Die gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) definierten Schutzzonen (65/60/55 dB(A)) im Umfeld des Hamburger Flughafens liegen deutlich außerhalb des Ahrensburger Stadtgebietes.</p> <p>Die von der Stadt Ahrensburg eigens durchgeführten Fluglärmmessungen haben bestätigt, dass es unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen keine gravierende Fluglärmbelastung in Ahrensburg gibt. Der Flugverkehr über Ahrensburg ist zwar wahrnehmbar, aber unter Zugrundelegung gesetzlicher Vorgaben nicht als Lärmbelastung einzustufen. Zudem wurden seit Beginn der Mitgliedschaft der Stadt Ahrensburg in der Fluglärmkommission (FLSK) die normalen Fluggeräusche über Ahrensburg reduziert.</p> <p>Eine Feinstaubbelastung in Ahrensburg kann von der Verwaltung nicht bestätigt werden. Informationen der zuständigen Landesbehörde weisen darauf hin, dass in Ahrensburg keine außergewöhnlich hohe Feinstaubbelastung existiert.</p> <p>Seitdem der Kreis Stormarn, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg Mitglied in der Fluglärmenschutzkommission ist, hat sich die Situation der Umgebungsgeräusche durch Flugverkehr verbessert. Die Beurteilung erfolgt auf Basis von äquivalenten Dauerschallpegeln – Spitzenpegel mögen subjektiv betrachtet störend wirken, bilden jedoch keine Rechtsgrundlage. Die stadt eigenen</p>

<p>Flugsicherung (DFS) waren, dass dichtbesiedelte Gebiete in Ahrensburg / Stormarn umflogen werden sollen, z.B. durch minimale Verlegung der An- und Abflugrouten über unbesiedelte Gebiete. Das ist bis heute nicht erkennbar (Siehe Einzelnachweise Flugspuren - Flugverläufe).</p> <p>Um das zu verdeutlichen, haben wir für die Monate Januar bis August 2018 detaillierte ausgewählte Einzelnachweise der DFS für die Region Ahrensburg zu den jeweiligen Monaten angefügt.</p> <p>Es handelt sich um sogenannte STANLY-Tracks (Flugspuren bzw. Flugverläufe am Flughafen Hamburg), die über:</p> <p>https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Flugverl%C3%A4ufe%20online/Hamburg</p> <p>abrufbar sind.</p> <p>Der Übersichtlichkeit und des Umfangs geschuldet erhalten Sie für jeden Monat des Jahres 2018 eine separate, aber gleichlautende E-Mail.</p> <p>Für Januar bis August 2018 sind das insgesamt 8 E-Mails.</p>	<p>Fluglärmmessungen auf dem Ahrensburger Rathaus ergaben beispielsweise, dass die Schallimmissionen des Straßenverkehrs die Immissionen des Flugverkehrs deutlich überlagerten.</p> <p>Die eingereichten 8 Fluglärmmeinwendungen wurden an die Fluglärmschutzbeauftragte des Hamburger Flughafens weitergeleitet.</p>
--	--

Einwendung 4: Ein Anwohnerin aus der Straße Lohe

Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Eine Anwohnerin aus der Straße Lohe beklagt eine starke Lärmbelastung durch Beschleunigen von Kfz und Motorräder in der Straße Lohe in der Innenstadt.</p>	<p>Im Zuge der Lärmbetrachtung konnte in der Straße Lohe aufgrund der Verkehrsstärke keine signifikant hohe Lärmbelastung ermittelt werden. Die Geschwindigkeitsbegrenzung liegt bereits bei 30 Km/ und kann nicht weiter reduziert werden. Möglicherweise sollte die Polizei eine Geschwindigkeitskontrolle durchführen, damit die Belastung sinkt. Die Verwaltung wird die Polizei informieren.</p>